

Votum

Aus eins
mach zwei

Auch wenn der EuGH das Aufteilungsgebot infrage stellt, beendet das die Diskussion nicht.

Zur Beurteilung der Steuerpflicht und des Steuersatzes betrachtet die Umsatzsteuer grundsätzlich jeden Vorgang eigenständig. Umfasst ein Geschäftsvorfall eine Vielzahl von Dienstleistungen beziehungsweise Lieferelementen, kann dessen wirtschaftlicher Gehalt aber eine einheitliche Betrachtung erfordern. Dennoch behalten sich Gesetzgeber und Finanzverwaltung unter Verweis auf sogenannte Aufteilungsgebote vor, in der Realität als einheitlichen Vorgang wahrgenommene Geschäftsvorgänge zu zergliedern. Einzelne Elemente sind dann nicht mehr mit sieben Prozent, sondern mit 19 Prozent zu besteuern – wie Übernachtung versus Frühstück im Hotel.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat eine solche Aufteilung für die Vermietung von Grundstücken abgelehnt. Wird ein Gebäude, eine untrennbar verbundene, funktional erforderliche Anlage überlassen, kann dies nur einheitlich steuerfrei oder steuerpflichtig sein. Eine getrennte Besteuerung stelle eine künstliche Aufspaltung dar.

Allerdings läutet diese Entscheidung keinesfalls das Ende aller Aufteilungsgebote ein. Die ebenfalls künstlich anmutende Besteuerung im Hotelgewerbe könnte hingegen vom Ermessen des Gesetzgebers gedeckt sein, welche Leistungen ermäßigt besteuert werden sollen. Damit wäre der Wein im Restaurant weiterhin mit 19 Prozent zu besteuern.



Nils Bleckmann ist Autor bei der Fachzeitschrift „Betriebs-Berater“ und Partner bei der WTS GmbH.

Kraftwerk in Stuttgart: Auf Gewinne, die sie wegen der Energiekrise erzielt haben, müssen große Unternehmen höhere Steuern zahlen.



dpa

Übergewinnsteuer

Zweifel an Rechtsgrundlage

EU-Kommission und Gesetzgeber schöpfen „krisenbedingte“ Mehrgewinne ab. Doch es gibt Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Vorgaben.

Dietmar Gosch Hamburg

Ganz nüchtern kommt sie daher, die zusammengefasste Verlautbarung des Wissenschaftlichen Beirats des Bundestags zur Einführung einer sogenannten Übergewinnsteuer: „Die wirtschaftlichen Schockwellen durch die Coronakrise und den Angriff Russlands auf die Ukraine haben die Diskussion um eine Übergewinnsteuer befeuert. Der Beirat rät dringend davon ab, eine Übergewinnsteuer einzuführen. ... Eine Ad-hoc-Besteuerung einzelner Aktivitäten würde ... viel von dem ... Vertrauen in die Regelgebundenheit des deutschen Steuersystems zerstören.“

Eigentlich bliebe dem nicht viel hinzuzufügen. Doch die Politik, die EU-Kommission und der Gesetzgeber wollen es anders. Ende November vergangenen Jahres, kurz vor Toresschluss, wurde dem Jahressteuergesetz (JStG 2022) bekanntlich ein „EU-Energiekrisenbeitragsgesetz“ hinzugefügt. Seitdem gibt es schlechte und deswegen zu besteuern Übergewinne wie im Energiesektor, moralisch wertvolle und deswegen unbesteuerte Übergewinne wie im Gesundheitsbereich, etwa für Biontech, und unabhängige und daher wertneutrale, ebenfalls unbesteuert bleibende Übergewinne wie im Verteidigungssektor, wie beispielsweise für Rheinmetall.

Konkret handelt es sich bei dem besagten Energiekrisenbeitrag nach den Rege-

lungsvorgaben um eine als Betriebsausgabe nicht abziehbare sonstige Personensteuer, also eine Steuer im Sinn der Abgabenordnung, und zugleich um eine Abgabe im Rahmen des EU-Rechts. Der Beitrag wird befristet für die Jahre 2022 und 2023 erhoben. Der Steuersatz beträgt 33 Prozent desjenigen steuerlichen Gewinns, der den durchschnittlichen Gewinn der vergangenen vier Wirtschaftsjahre um mehr als 20 Prozent übersteigt. Das Ganze beruht auf unionsrechtlichen Vorgaben in Gestalt der Verordnung „über Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise“. Die Einführung eines Solidaritätsbeitrags bis zum 31. Dezember 2022 war hiernach obligatorisch, sofern Mitgliedstaaten keine gleichwertigen nationalen Maßnahmen erlassen haben.

Es wird vielfach bezweifelt, ob das als Grundlage hinreichend „standfest“ ist. Denn Rechtsgrundlage wiederum für die Verordnung soll, so die dazugegebene Begründung, „insbesondere Artikel 122 Absatz 1“ des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union sein. Danach kann „der Rat auf Vorschlag der Kommission im Geiste der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten der Wirtschaftslage angemessene Maßnahmen beschließen, insbesondere falls gravierende Schwierigkeiten in der Versorgung mit bestimmten Waren, vor allem im Energiebereich, auftreten“.

Ob diese Voraussetzungen vorliegen, ist mehr als fraglich, sowohl in ökonomischer

als auch in rechtlicher Hinsicht. Es spricht viel dafür, dass stattdessen Artikel 194 Absatz 3 des Vertrages einschlägig ist. Und danach bedarf es für Maßnahmen „überwiegend steuerlicher Art“ des besonderen Gesetzgebungsverfahrens nach Anhörung des Europäischen Parlaments nach einstimmigem Beschluss der Mitgliedstaaten. Dieses Verfahren wird, wie es aussieht, umgangen.

Das stößt auf Kritik. Der Rechtswissenschaftler und Steuerrechtler Roman Seer bezeichnet das Vorgehen knapp als „gesetzgeberischen Irrweg“. Etliche Energieunternehmen, an der Spitze Exxon Mobil, haben das Heft des Handelns bereits in die Hand genommen und Klagen vor dem Gericht der Europäischen Union in Luxemburg eingeleitet. Ob die Klagen zulässig sind, steht auf einem anderen Blatt. Es ist zu vermuten, dass das jedenfalls in Deutschland nicht der Fall ist und dass der Umweg über die Finanzgerichte einzuschlagen ist, die sodann ihrerseits den Europäischen Gerichtshof anrufen müssen.

Dietmar Gosch war Vorsitzender Richter am Bundesfinanzhof. Der Rechtsanwalt und Steuerberater ist geschäftsführender Partner der WTS GmbH in München und Autor der Fachzeitschrift „Betriebs-Berater“.

Diese Seite erscheint in Kooperation mit den Fachredaktionen der dfv-Mediengruppe.



Wegzugsbesteuerung

Klarheit über Rückkehrabsicht

Bundesfinanzhof legt Tatbestandsmerkmal aus.

München. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat die strittige Frage des Vorliegens von sogenannter „vorübergehender Abwesenheit“ beantwortet. Konkret wird nach den Regelungen der Wegzugsbesteuerung eine Besteuerung der stillen Reserven in bestimmten Kapitalgesellschaftsbeteiligungen ausgelöst, wenn der Gesellschafter seine unbeschränkte Einkommensteuerpflicht aufgibt. Kehrt der Gesellschafter, nach heutiger Rechtslage, innerhalb von sieben Jahren in das Inland zurück – „vorübergehende Abwesenheit“ –, so entfällt rückwirkend die Wegzugsbesteuerung.

Strittig war lange, wann der Gesellschafter seine Rückkehrabsicht zu bilden hat und

wie dies zu dokumentieren ist. Der BFH erteilte nun, dass bei einer fristgemäßen tatsächlichen Rückkehr regelmäßig auch von einer fristgemäß gebildeten Rückkehrabsicht auszugehen ist. Konkret muss weder die Rückkehrabsicht zum Wegzugszeitpunkt bestanden haben, noch bedarf es einer Dokumentation durch den Gesellschafter. Schließlich lässt sich aus den Urteilsgründen sogar entnehmen, dass selbst eine nur vorübergehende Rückkehr, die beispielsweise allein für die Vermögensabwicklung oder die optimierte Gestaltung des Wiederwegzugs verwendet wird, ausreichend ist, um das rückwirkende Entfallen der Wegzugsbesteuerung auszulösen. ru

Berufsrecht

E-Postfach ist Pflicht

Steuerberater hätte „fast lane“ nutzen können.

München. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat kürzlich entschieden, dass Steuerberater seit dem 1. Januar 2023 zur aktiven Nutzung des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs (beSt) verpflichtet sind. Begehrt ein Steuerberater wegen einer verspäteten elektronischen Übermittlung die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand mit der Begründung, dass er bei Ablauf der Frist für die Nutzung des beSt noch nicht freigeschaltet worden sei, muss er darlegen, weshalb er von der Möglichkeit der Priorisierung seiner Registrierung, sogenannte fast lane, keinen Gebrauch gemacht hat.

In einem Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren ging beim BFH die Beschwerde-

begründung eines Steuerberaters per Telefax ein. Auf den Hinweis der Geschäftsstelle reichte der Steuerberater die Beschwerdebeurteilung – verspätet – in elektronischer Form nach und beantragte gleichzeitig Wiedereinsetzung, weil die Einrichtung seines beSt durch die zuständige Steuerberaterkammer noch nicht erfolgt sei. Ein Schreiben der Steuerberaterkammer aus dem Jahr 2022 führte indes aus, dass bereits zu dem Zeitpunkt die Möglichkeit bestand, sich für eine Priorisierung anzumelden. Der Steuerberater trug nicht dazu vor, warum diese Anmeldung unterblieb. Der BFH verwarf die Nichtzulassungsbeschwerde als unzulässig und lehnte eine Wiedereinsetzung ab. cp